



Betreff:

öffentlich

Friedhofsgebührensatzung-1

Erstellungsdatum 07.01.2003

Eingang 02: 20.02.2003

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.01.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
19.02.2003	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt			
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Im Haushaltsplan 2003 wurden für die Unterhaltung und Betreuung der Friedhöfe bzw. des Krematoriums Einnahmen und Ausgaben geplant. Bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung dieser Daten musste festgestellt werden, dass eine Kostendeckung nicht erreicht wird.

Unter Einbeziehung aller betriebsnotwendigen Kosten und unter Abzug des grünpolitischen Wertes der Friedhöfe sind Gesamtkosten in Höhe von 2.895 TEUR durch Gebühreneinnahmen zu decken.

Gemäß beiliegender Kalkulation wurden die Gebühren für das Jahre 2003 neu kalkuliert. Es wird mit Einnahmen in gleicher Höhe gerechnet.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Im Haushaltsplan 2003 wurden für die Unterhaltung und Betreuung der Friedhöfe bzw. des Krematoriums Einnahmen und Ausgaben geplant. Bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung dieser Daten musste festgestellt werden, dass eine Kostendeckung nicht erreicht wird.

Unter Einbeziehung aller betriebsnotwendigen Kosten und unter Abzug des grünpolitischen Wertes der Friedhöfe sind Gesamtkosten in Höhe von 2.895 TEUR durch Gebühreneinnahmen zu decken.

Gemäß beiliegender Kalkulation wurden die Gebühren für das Jahre 2003 neu kalkuliert. Es wird mit Einnahmen in gleicher Höhe gerechnet.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S.298)
- §§ 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287).

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Stadt Potsdam erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 – Gebührenhöhe

Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nach den in Betracht kommenden Nummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
- b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
- b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung

(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5 – Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.

Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.01.2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3, Seite 5) außer Kraft.

Potsdam, den

Birgit Müller

Jann Jakobs

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom

Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren

- | 1. Nutzung von Grabstätten | EURO |
|---|-----------------|
| 1.1. Erdkindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre | 767,00 |
| 1.2. Erdreihengrab für 25 Jahre inkl. Erstanlage der Grabstätte | 1.251,00 |
| 1.3. Erdgemeinschaftsgrab für 25 Jahre (einschließlich Gestaltung der Grabstätte und Pflegekosten für 25 Jahre) | 2.150,00 |
| 1.4. Erdwahlgrabstätte - je Jahr - | 50,00 |
| 1.5. Erddoppelwahlgrabstätte für 25 Jahre inkl. Erstanlage der Grabstätte | 1.719,00 |
| 1.6. Erddoppelwahlgrabstätte - je Jahr - | 61,00 |
| 1.7. Familiengrabstätte - je Jahr und m ² - | 6,00 |
| 1.8. Urnenreihengrab für 20 Jahre | 758,00 |
| 1.9. Urnenwahlgrabstelle - je Jahr - | 39,00 |
| 1.10. Urnenwahlgrabstelle in besonderer Lage - je Jahr - | 43,00 |
| 1.11. Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage -Gemeinschaftsfeier - (einschl. Feierhallenbenutzung in der Gemeinschaft, Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Alter Friedhof Potsdam | 1.226,00 |
| 1.12. Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage - Einzelfeier - | |

- (einschl. Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Alter Friedhof Potsdam u. Friedhof Goethestraße **1.295,00**
- 1.13. Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Grabkennzeichnung (einschl. Urnenbeisetzung, Gestaltung der Grabstelle und Pflegekosten für 20 Jahre) Neuer Friedhof Potsdam/ Einzelbeisetzung Grabstein 30cm x 20cm x 4cm inkl. 35 Buchstaben Inschrift wird von der Friedhofsverwaltung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. **1.540,00**

2. Erdbestattungen

- 2.1. Erdbestattung Verstorbener bis 5 Jahre **226,00**
- 2.2. 15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 2.1. **34,00**
- 2.3. Erdbestattung **450,00**
- 2.4. 15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 2.3. **68,00**
- 2.5. Sargträger - je Träger - **43,00**

3. Feuerbestattung

- 3.1. Einäscherung
(Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet.) **194,00**
- 3.2. Urnenbeisetzung **157,00**
- 3.3. 15 % Zuschlag ab 10 cm tief gefrorenen Boden auf Pos. 3.2. **23,00**

4. Benutzung der Feiereinrichtungen

- Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs bis zu 30 Minuten mit Ausschmückung (Grundausrüstung), Beleuchtung, Orgel bzw. Tontechnik (bei Vorhandensein).
- 4.1. Große Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam **179,00**
- 4.2. Abschiednahme Neuer Friedhof Potsdam **33,00**
- 4.3. Kleine Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam und die Feierhallen der Friedhöfe Goethestraße, Großbeerenstraße, Drewitz, Neuer Friedhof Bornim **128,00**
- 4.4. Leichenhallen der Friedhöfe Alter Friedhof Bornim und Sacrow **48,00**
Bei Verlängerung der Feier über die 30 Minuten hinaus wird unabhängig von der Dauer der Verlängerung ein einmaliger Aufschlag in Höhe von 100 % berechnet.

5. Nebenleistungen

- 5.1. Entgegennahme und/ oder Verwahrung einer Urne bis zu drei Wochen (Gilt nur für Urnen, die nicht im Krematorium Potsdam eingeäschert wurden) **4,00**
- 5.2. Aufbewahrung einer Urne länger als drei Wochen, für jeden angefangenen Monat **31,00**
- 5.3. Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen einschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Transportkosten **41,00**
- 5.4. Aufbewahrung eines Sarges in der Kühlung bis 5 Tage mit anschließender Beisetzung außerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt (auch angeordnete Aufbewahrung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft einschließlich Annahme und Ausgabe) **21,00**
- 5.5. je weiteren Tag **4,00**

6. Sonstige Gebühren

- 6.1. Ausbetten einer Leiche, Öffnen und Schließen der Grabstätte einschließlich der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium **1.019,00**
- 6.2. Ausbetten einer Urne, Öffnen und Schließen der Urnengrabstätte einschließlich aller Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium **150,00**
- 6.3. Umbettung einer Urne innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Potsdam **274,00**

7. Zusatzgebühren

- 7.1. Abnehmen von Metall und Plastikbeschlägen an Feuerbestattungssärgen vor der Einäscherung **15,00**
- 7.2. Entfernen von Grabmalen zur Zweitbeisetzung nach Unfallverhütungsvorschrift **28,00**

II. Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgenehmigungen

- Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Einfassungen oder das Anbringen von Gedenkzeichen sowie die Überwachung der Standfestigkeit
- 1.1. für stehende Grabsteine

	bis zu einer Breite von 0,50 m	132,00	
	bis zu einer Breite von 0,50 m bis 0,80 m		161,00
	bis zu einer Breite über 0,80 m	198,00	
1.2.	für liegende Grabsteine		
	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	53,00	
	bis zu einer Größe über 0,50 m ²	66,00	
1.3.	Behelfsgrabzeichen	6,00	
1.4.	für Einfassungen je lfd. Meter	21,00	
2.	Sonstige Verwaltungsgebühren		
2.1.	Jahreseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	18,00	
2.2.	Tageseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	4,00	
2.3.	Erteilung eines Grabnutzungsrechts oder/ und Amtshandlungen in Zusammenhang mit einer Erd- bzw. Feuerbestat- tung oder/ und Genehmigung einer Um- bzw. Ausbettung		7,00
2.4.	Nachforschungsanträge - je angefangene halbe Stunde	21,00	
2.5.	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten		
	Einmalig	64,00	
	mehrmalig je Jahr	14,00	

Anlagen (sh. Originalvorlage):

Betriebsabrechnungsbogen (BAB)	- 1 Seite	
Erläuterung zum BAB	- 3 Seiten	
Grabstellenarten	- S. 1a bis 1c	
Erdbestattung	- S. 2 bis 5	
Urnenbeisetzung	- S. 6 bis 9	
Feierhallen	- S. 10 bis 11	
Nebenleistungen	- S. 12 bis 19	
Um- und Ausbettung	- S. 20 bis 22	
Grabmalgebühr	- S. 23 bis 25	
Zusatzgebühren	- S. 26 bis 27	
Verwaltungsgebühren	- S. 28 bis 33	
Kremierung	- S. 34 bis 35	
Anlage Flächennachweis		
Friedhöfe	1 Seite	
Gebührengegenüberstellung		
alt - neu	2 Seiten	
Kosten Krematorium	1 Seite	
Berechnung Stundensatz	1 Seite	
Bestattungstechnik	1 Seite	
Anlage - Erstanlage von Grab- stätten	3 Seiten	-